

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.07.2012

Geschäftszeichen:

II 5-1.23.16-1/12

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1899

Antragsteller:

HOLDEX ITC SA

Rue de Drinklange 16C4
9911 TROISVIERGES
LUXEMBURG

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2012**

bis: **19. Februar 2015**

Zulassungsgegenstand:

Mehrlagige Verbundbahn "STARFLEX PRO" als zusätzliche Wärmedämmung

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit des unter Zulassungsgegenstand genannten Produktes nach der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0051 vom 19. Februar 2010 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die mehrlagige Verbundbahn "STARFLEX PRO" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0051 vom 19. Februar 2010, nachfolgend als Verbundbahn bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

Die Verbundbahn darf entsprechend den Anwendungsgebieten DI und WI nach der Norm DIN 4108-10¹ als zusätzliche Wärmedämmung auf der Innenseite wärmeübertragender Bauteile verwendet werden.

Die Verbundbahn darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Durchfeuchtung geschützt ist.

Die Verbundbahn darf nicht druckbelastet werden (ausgenommen Befestigungsbereiche auf der Tragkonstruktion).

Hinsichtlich des Brandverhaltens darf die Verbundbahn aufgrund der in der CE-Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0051 angegebenen Klasse D nach DIN EN 13501-1² als normalentflammbarer Baustoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Verbundbahn ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Andere Eigenschaften

Die Verbundbahn muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-10/0051 vom 19. Februar 2010 entsprechen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Verbundbahn folgender Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes:

$$R = 0,18 \text{ (m}^2\cdot\text{K) / W}$$

In Bereichen, in denen die Verbundbahn zusammengedrückt wird (z. B. Befestigungsbereiche auf der Tragkonstruktion) ist der Wärmedurchlasswiderstand der Verbundbahn nicht für die Berechnung anzusetzen.

1	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+ A1:2009

3.2 Wärmedurchlasswiderstand von benachbarten, unbelüfteten Lufträumen

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes von durch die Verbundbahn begrenzten, unbelüfteten Lufträumen mit einer Länge und Breite von mehr als dem 10-fachen der Dicke nach DIN EN ISO 6946³, Anhang B, sind folgende Werte in Ansatz zu bringen:

- Emissionsgrad der Oberfläche der Verbundbahn gemäß ETA-10/0051: $\epsilon = 0,05$
- h_a nach DIN EN ISO 6946, Tabelle B.2, mit $\Delta T = 10 \text{ K}$
- $h_{ro} = 5,7 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ nach DIN EN ISO 6946, Tabelle A.1

Es dürfen nur luftdichte Konstruktionsaufbauten berücksichtigt werden, bei denen die Verbundbahn vor Verschmutzung und Witterung geschützt auf der Innenseite der Konstruktion eingebaut wird.

3.3 Mindestwärmeschutz

Die Bauteile, in denen die Verbundbahn verwendet wird, müssen auch ohne Berücksichtigung des Emissionsgrades nach Abschnitt 3.2 die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2⁴, Tabelle 3, erfüllen.

3.4 Klimbedingter Feuchteschutz

Beim rechnerischen Nachweis des klimbedingten Feuchteschutzes nach DIN 4108-3⁵ sind für die Verbundbahn die in ETA-10/0051 angegebenen Werte in Ansatz zu bringen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Verbundbahn darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Durchfeuchtung geschützt ist.

Die Verbundbahnen sind beim Einbau mit einem geeigneten, mindestens normalentflammbaren Klebeband luftdicht zu verbinden. Die Verbundbahn darf nicht druckbelastet werden (ausgenommen Befestigungsbereiche auf der Tragkonstruktion).

Zur Befestigung der Verbundbahn auf der Tragkonstruktion werden Konterlatten verwendet.

Die Verbundbahn ist während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchtigkeit, Verschmutzung und lang anhaltender direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt

3	DIN EN ISO 6946:2008-04	Bauteile; Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient; Berechnungsverfahren (ISO 6946:2007); Deutsche Fassung EN ISO 6946:2007
4	DIN 4108-2:2003-07	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
5	DIN 4108-3:2001-07	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung